

Bildungsdepartement

Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2193
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 25
Telefax 041 819 19 29



Case Management Berufsbildung
Steuerung, Begleitung und Umsetzung im Kanton Schwyz

PROJEKTORGANISATION

Umsetzung des Case Managements im Kanton Schwyz

Verantwortliches
Departement:

Bildungsdepartement
Regierungsrat Walter Stählin

Federführendes und
verantwortliches Amt:

Amt für Berufsbildung
Richard Hensel, Vorsteher

Projektgruppe:

Projektleitung:
Richard Hensel, Benno Kälin

Mitglieder:

Hans Iten, Amt für Berufs- und Studienberatung
Markus Probst, Amt für Volksschulen und Sport
Hubert Helbling, Amt für Industrie und Gewerbe
Eveline Reich, Amt für Gesundheit und Soziales
Urs Reichmuth, Projektmitarbeiter

Begleitgruppe:

Mitglieder:

Ernst Sidler, Lehrperson Bezirksschulen Küsnacht
Roland Jost, Leiter Brückenangebote
Erich Zumstein, Bezirksschulleiter
Paul Tanner, Rektor Berufsbildungszentrum Goldau
Markus Schädler, Amt für Volksschulen und Sport
Irma Süess, Amt für Gesundheit und Soziales
Helen Gawrysz, Ansprechstelle für Integrationsfragen
Andreas Seewer, Vertreter der IV-Stelle Schwyz
Bernhard Bächinger, Projekt „Kompass“
Franz Merle, Sozialamt Freienbach
Ruedi Reichmuth, Präsident H+I
Karl Fisch, Präsident des Kantonal Schwyzerischen
Gewerbeverbandes

1.	AUSGANGSLAGE	5
1.1.	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II (Projekt Nahtstelle)	5 5
1.2.	Bund Case Management Berufsbildung	5 5
1.3.	Zentralschweiz Gemeinsames Vorprojekt für die Zentralschweizer Kantone	6 6
1.4.	Kanton Schwyz Laufbahnwege am Ende des 9.Schuljahres in den Jahren 2006 und 2007	7 7
2.	BESTANDESAUFNAHME DER BEREITS EXISTIERENDEN ANGEBOTE UND MASSNAHMEN	8 8
2.1.	Gesamtübersicht der bestehenden Angebote und Massnahmen	8
2.2.	Sekundarstufe I Angebote und Massnahmen für das 7. bis 9. Schuljahr	9 9
	- Statistik: Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2007/2008	9
	- Berufswahlunterricht, Berufserkundungen, Schnupperlehren	9
	- Zusammenarbeit zwischen der Sekundarstufe I und der Berufsberatung, Klasseninformationen und Elternveranstaltungen	9
	- Berufswahlvorbereitung in den Schulklassen und integrative Schulungsformen	10
	- Berufsberatung, Einzelberatung und weitere Angebote	10
	- Lehrstellenbörse	10
	- Endspurt	10
	- Speranza	10
	- Mentoring	10
	- Coaching	11
	- Private Schulen mit Angeboten auf der Sekundarstufe I	11
2.3.	Sekundarstufe II	11
2.3.1.	Angebote und Massnahmen für Jugendliche ohne Anschlusslösung nach der Volksschule	11 11
	- Statistik: Anzahl Jugendliche in den Brückenangeboten im Schuljahr 2007/2008	11
	- Brückenangebote	11
	- Motivationssemester	12
	- Kompetenzzentrum für Integration (KomIn)	12
	- Berufsberatung, Lehrstellenbörse	12
2.3.2.	Angebote und Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung	13
	- Statistik: Anzahl Jugendliche in der beruflichen Grundbildung 2007/2008	13
	- Schulische Nachbetreuung	13
	- Früherfassung an Berufsfachschulen	13
	- Stützkurse	13
	- Früherfassung während den überbetrieblichen Kursen (ÜK)	14
	- Früherfassung im Lehrbetrieb	14
	- Fachkundige individuelle Begleitung in der Attestausbildung (FiB)	14
	- Ausbildungsberatung der Lehraufsicht	14
	- Psychologische Erstberatung	15
	- Berufsberatung	15
2.4.	Angebote und Massnahmen für Jugendliche an der Schwelle zum Erwerbsleben	15
	- Informationsveranstaltungen an Berufsfachschulen	15
	- Arbeitsmarktliche Massnahmen	15
2.5.	Zusammenfassung und Erkenntnisse aus der Ist-Analyse	16
	- Bestehende Angebote und Massnahmen	16
	- Verschiedene Akteure und Zuständigkeiten	16
	- Erziehungsberechtigte - Eltern	17

3.	DAS KONZEPT „CASE MANAGEMENT“ IM KANTON SCHWYZ	17
3.1.	Überblick und Akteure	17
3.2.	Interventionsräume mit den möglichen Akteuren und ihren Hauptaufgaben	18
3.2.1.	Tabellarische Darstellung der Interventionsräume	18
3.2.2.	Erläuterungen zu den Interventionsräumen und den möglichen Akteuren	19
	Sekundarstufe I	19
	Sekundarstufe II	21
	- Brückenangebote	21
	- Berufliche Grundbildung	21
	. Berufsfachschule	21
	. Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse (ÜK)	22
	Stufe Erwerbsarbeit	22
3.3.	Interventionsstufen (Prozess zur laufenden Beobachtung und Begleitung)	22
3.3.1.	Tabellarische Darstellung der Interventionsstufen	22
3.3.2.	Erläuterungen zu den Interventionsstufen	23
	- Interventionsstufen 1 und 2	23
	- Interventionsstufen 3 und 4	24
	- Interventionsstufe 5	24
3.4.	Beurteilung von Jugendlichen, deren Integration in die Berufswelt gefährdet erscheint (Risikogruppe)	24
3.4.1.	Kriterien der Zuteilung zu einer Risikogruppe	24
3.4.2.	Prozess zur Identifikation der Risikogruppe	25
4.	PFLICHTENHEFTE	26
4.1.	Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/Case Managerin)	26
4.2.	Hauptakteur/Hauptakteurin	26
4.3.	Akteur/Akteurin	27
5.	EINZULEITENDE MASSNAHMEN	27
5.1.	Sekundarstufe I	27
5.2.	Sekundarstufe II	28
	- Brückenangebote	28
	- Berufsfachschulen	28
	- Lehraufsicht, Lehrbetriebe	28
	- Berufs- und Studienbahnberatung	28
	- Bildungsdepartement, Amt für Berufsbildung	28
5.3.	Stufe Erwerbsarbeit	28
6.	ZEITPLAN	29
7.	KOSTEN UND FINANZIERUNG DES CASE MANagements BERUFSBILDUNG	29
7.1.	Grundsätzliches	29
7.2.	Mengengerüst	29
7.2.1.	Fallzahlen pro Jahr	30
7.2.2.	Entwicklung der Fallzahlen	30
7.3.	Aufwand für die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)	30
7.4.	Betreuungs- und Begleitungsaufwand	30
7.5.	Kostenzusammenstellung	31
8.	ZUSAMMENFASSUNG	31
9.	ANHÄNGE	32

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II (Projekt Nahtstelle)
Die Nahtstelle zwischen der obligatorischen Schulzeit und der Sekundarstufe II ist eine kritische Phase unseres Bildungswesens, weil in dieser Zeit von den Jugendlichen wichtige Laufbahnentscheide zu fällen sind, Selektionsmechanismen ablaufen und die Bildungsanbieter wechseln. Bei den Anbietern in der Berufsbildung spielt zudem die Verbundpartnerschaft von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt eine wichtige Rolle. Im Bericht zu dieser Nahtstellenproblematik hält die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren es für notwendig, dass eine gemeinsame, gesamtschweizerische Sicht auf diese Nahtstelle entwickelt wird und die Rahmenbedingungen und Massnahmen für diesen Übergang gegenseitig abgesprochen und in der Umsetzung koordiniert werden.

An der gemeinsamen Konferenz vom 27. Oktober 2006 mit der EDK, Organisationen der Arbeitswelt und verschiedenen Bundesämtern sind die Leitlinien für die Umsetzung des Projektes „Nahtstelle“ verabschiedet worden. Als Grundlage dienen die folgenden Zielsetzungen:

- Möglichst alle Jugendlichen müssen eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II erhalten.
- Zeitverluste durch Lehrstellenwechsel, Schulwechsel und Wartejahre (Drop out-Rate) müssen vermieden werden.
- Jugendliche, die einer speziellen Unterstützung bedürfen, werden rechtzeitig (also schon in der obligatorischen Schule) erfasst und mit gezielten Massnahmen zu einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II geführt.

1.2. Bund

Case Management Berufsbildung

Anlässlich der nationalen Lehrstellenkonferenz im November 2007 hat Frau Bundesrätin Doris Leuthard die Thematik „Case Management“ zum Schwerpunktthema der Berufsbildung in den Jahren 2007 und 2008 erklärt. Sie beauftragte das Bundesamt für Berufsbildung (BBT), zusammen mit den Kantonen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit keine Jugendlichen mehr nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit ohne Anschlusslösung sind.

Aufgrund dieser Initiative und gestützt auf das schweizerische Gesamtprojekt „Nahtstelle“ der EDK und der Bundesgesetzgebung (BBG Art. 3 Bst. a und c, Art. 7 und Art. 12) hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) den Rahmen für ein Case Management Berufsbildung festgelegt. Die Eckpunkte für die Umsetzung hat das BBT im Schreiben vom 22. Februar 2007 „Case Management Berufsbildung: Grundsätze und Umsetzung in den Kantonen“ zusammengefasst und den Kantonen zugestellt.

Das BBT stellt fest, dass ein Teil der Jugendlichen aufgrund schulischer Schwächen oder sozialer Benachteiligung erhebliche Schwierigkeiten hat, nach der obligatorischen Schule in die Berufswelt einzusteigen. Zurzeit verfügen schweizweit lediglich 89 Prozent der jungen Erwachsenen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II. Erwachsene ohne Abschluss werden auf dem Arbeitsmarkt zunehmend zu einer Risikogruppe. Die Steigerung der Abschlussquote liegt deshalb im Interesse von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Ziel ist es, bis ins Jahr 2015 den Anteil der Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss auf der Sekundarstufe II auf 95 Prozent zu steigern. Nach Ansicht des BBT kann

mit einem stufenübergreifenden Case Management die Voraussetzung für eine wirksame Integration in eine berufliche Grundbildung geschaffen werden. Das BBT ist bereit, entsprechende Massnahmen der Kantone auf der Grundlage eines kantonalen Gesamtkonzepts mitzufinanzieren und lädt die Kantone ein, ein solches Konzept zu erstellen und ihm zwecks Finanzierung einzureichen.

Gemäss BBT muss das „Case Management Berufsbildung“ (CMBB) dafür sorgen, dass gefährdete Jugendliche adäquate Unterstützung erhalten. Diese kann nötig sein während der Berufsfindung, beim Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung und während der beruflichen Grundbildung oder gleich danach. Eine verantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass auf dem Weg von der Schule über die Grundbildung in die Berufswelt keine Lücke in der Unterstützung entsteht. Die Risikogruppen sind bereits in der Sekundarstufe I zu identifizieren und zu erfassen.

1.3. Zentralschweiz

Gemeinsames Vorprojekt für die Zentralschweizer Kantone

Da die arbeitsmarktlichen Verhältnisse und damit auch die berufliche Bildung in der Zentralschweiz grenzüberschreitend sind, ist eine Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg notwendig. Die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK) hat deshalb beschlossen, die Schaffung eines wirksamen Case Managements gemeinsam anzugehen und regionale Synergien zu nutzen.

So wurde unter Einbezug der Bildungspartner und der betroffenen Amtstellen ein Konzept unter dem Titel „Case Management Berufsbildung in der Zentralschweiz“ erstellt. Dieses ist am 22. Juni 2007 von der ZBK und am 4. Juli 2007 von der Bildungsdirektoren-Konferenz der Zentralschweiz (BKZ) zuhanden des BBT verabschiedet und am 16. Juli 2007 dort eingereicht worden. Am 24. Oktober 2007 hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie das Konzept genehmigt.

Das Zentralschweizer Konzept legt zwar in den Kernelementen einheitliche Strukturen und Grundsätze fest, diese müssen aber kantonsspezifisch umgesetzt werden.

Diese Kernelemente sind:

- Ein definiertes und für alle Kantone identisches Set von Indikatoren, womit die gefährdeten Jugendlichen identifiziert werden können.
Die erste Identifikation erfolgt durch die Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Deren Urteil stützt sich nicht zuletzt auf die durch die Zentralschweizer Kantone - ausgenommen der Kanton Schwyz - neu eingeführten Standortbestimmung (Stellwerk 8). Das gleiche Set von Indikatoren ist aber auch hilfreich bei der Identifikation von Problemen während der Berufsbildung (Lehrvertragsauflösungen) und bei Schwierigkeiten beim Übergang von der Ausbildung in die Berufswelt. Auf diesen Indikatoren baut die Diagnose auf, die zu einer zielgerichteten Lösung führt.
- Ein standardisierter Ablauf der Schritte im Case Management, die zur Unterstützung führen und dadurch eine Verbesserung der Koordination bewirken. Ein „Case Manager“ oder eine „Case Managerin“ übernimmt die Steuerung der Interventionen.
- Eine klare Unterscheidung zwischen den individuellen Begleitungs-, Coaching- und Beratungsangeboten (die zu einem guten Teil heute schon vorhanden sind) und der im Rahmen des Case Managements wahrzunehmenden Koordination der Interventionen.
- Das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“.

- Das Prinzip „Bildung vor Arbeit“. Dieses bedeutet, dass Jugendliche, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, mit erster Priorität in die Berufsbildung integriert werden sollen und erst dann arbeitsmarktliche Massnahmen in Anspruch nehmen können, wenn eine Integration in die Berufsbildung nicht oder noch nicht möglich ist. Es ist zu vermeiden, dass Jugendliche als erste Erfahrung nach der Volksschule in einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) landen. Priorität müssen Bildungsmassnahmen haben, welche den Jugendlichen eine nachhaltige berufliche Perspektive und nicht bloss eine Integration in den Arbeitsmarkt bieten. Nur so kann das strategische Ziel, 95% aller Jugendlichen zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II zu führen, erreicht werden.
- Eine klare Festlegung der Federführung für die verschiedenen Stufen des Case Managements: Sekundarstufe I (Berufsfindung und Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung), Sekundarstufe II (Berufsbildung) und Arbeitsmarktbehörden (Übergang in die Arbeitswelt). Aufgrund der Zielsetzung haben die ersten beiden Stufen Priorität.

1.4. Kanton Schwyz

Gestützt auf die regelmässigen Erhebungen des Amtes für Berufs- und Studienberatung sowie der Statistik des Amtes für Berufsbildung finden im Kanton Schwyz jährlich rund 420 Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit keine direkte, nachhaltige Anschlusslösung. Ein Grossteil davon (zirka 300) wird jedoch über die Brückenangebote der Berufsbildung zugeführt. Der Rest der Jugendlichen (rund 120) verschwindet ohne Ausbildung im Arbeitsmarkt oder meldet sich bei den Sozialbehörden und beim Arbeitsamt (RAV). Von den rund 3250 Lernenden in der Berufsbildung lösen jährlich etwa 200 (6%) den Ausbildungsvertrag wieder auf. Zwei Drittel davon finden allerdings wieder eine Anschlusslösung. Erfahrungsgemäss sind Jugendliche mit schwachen Schulleistungen sowie aus schwierigem familiärem und sozialem Umfeld besonders gefährdet und betroffen.

Laufbahnwege am Ende des 9. Schuljahres in den Jahren 2006 und 2007

	Jahre	männlich	%	weiblich	%	total	%
Berufliche Grundbildung	2007	554	63.5	346	40.2	900	51.9
	2006	526	62.0	350	39.2	876	50.3
Weiterführende Schule *)	2007	168	19.2	261	30.3	429	24.7
	2006	201	23.7	266	29.8	467	26.9
Brückenangebote / Zwischenlösungen	2007	79	9.0	205	23.8	284	16.4
	2006	82	9.7	216	24.2	298	17.1
keine Anschlusslösung gefunden	2007	66	7.6	47	5.5	113	6.5
	2006	34	4.0	56	6.3	90	5.2
Arbeitsstelle ohne Ausbildung	2007	6	0.7	2	0.2	8	0.5
	2006	5	0.6	4	0.4	9	0.5
Total	2007	873	100.0	861	100.0	1734	100.0
	2006	848	100.0	892	100.0	1740	100.0

Bemerkungen:

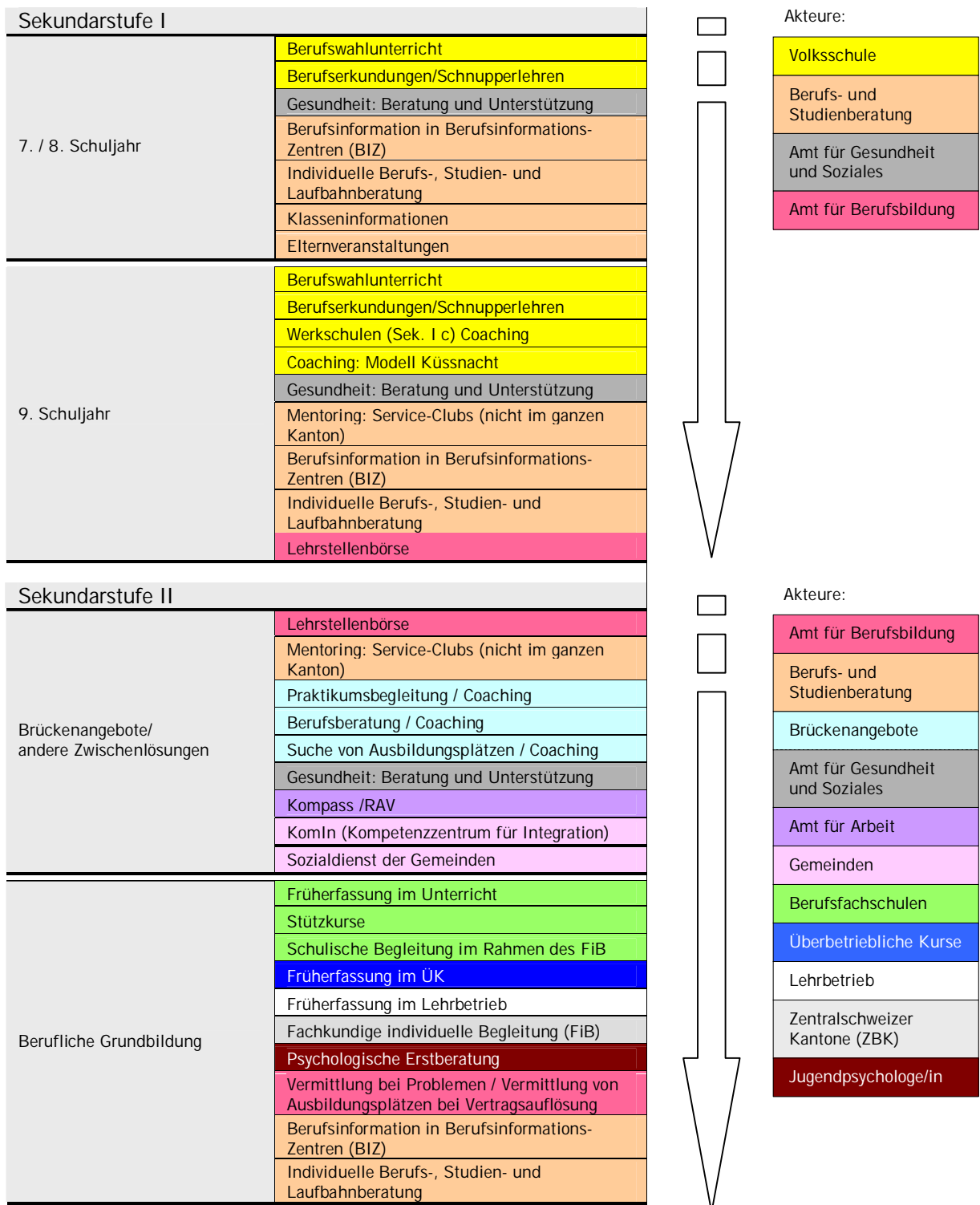
*) 72 Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit ausserkantonalem Wohnsitz wurden 2007 erstmals nicht mitgezählt

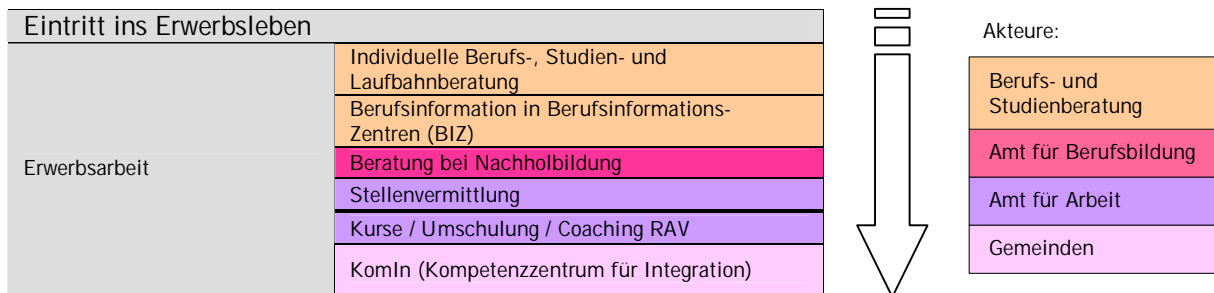
Zu beachten ist, dass diese Zahlen auf Daten beruhen, die jeweils etwa zwei Wochen vor Schulschluss erhoben werden. Bis 2007 waren bei den Zwischenlösungen die Zusagen für die BVS (10. Schuljahr) erfolgt. Die Anmeldungen für das Berufseinführungsjahr (BEJ) waren noch nicht abgeschlossen. Aus der Rubrik „keine Anschlusslösung gefunden“, fanden einige Jugendliche noch einen Ausbildungsplatz oder erhielten dann einen Platz in einem Brückenangebot (BEJ oder WJS).

2. BESTANDESAUFNAHME DER BEREITS EXISTIERENDEN ANGEBOTE UND MASSNAHMEN

Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren berufliche Ausbildung und/oder deren Integration in die Arbeitswelt mit Schwierigkeiten verbunden sind, bietet der Kanton Schwyz heute bereits Unterstützung an. Je nach Ausbildungsstand bzw. je nach Art der Schwierigkeiten stehen verschiedene Angebote zur Verfügung. Diese werden in der folgenden Übersicht dargestellt und in den Abschnitten 2.2. bis 2.4. erläutert.

2.1. Gesamtübersicht der bestehenden Angebote und Massnahmen





Die vergleichsweise umfangreiche Darstellung der bestehenden Angebote und Massnahmen erklärt, dass sich das zukünftige Case Management auf die bestehenden Angebote abstützen kann. Sie zeigt aber auch, dass ein Konzept mit einer klaren Struktur notwendig ist. Damit können Synergien genutzt, die Angebote (Massnahmen) zielgerichtet und bedarfsgerecht eingesetzt werden.

2.2. Sekundarstufe I
Angebote und Massnahmen für das 7. bis 9. Schuljahr

Statistik

Anzahl Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2007/2008

	Total	7. Schuljahr	8. Schuljahr	9. Schuljahr
Sekundarschule	2899	1066	1047	786
Realschule	1543	507	549	487
Integrierte Sekundarschule	35			
Werkschule	216	67	73	76
Talentklasse	22			
Private Sekundarschule	98	68	21	9
Unter- und Gymnasium	660	113	107	440
Total Schüler auf der Sekundarstufe I	5473	1821	1797	1843

Berufswahlunterricht, Berufserkundungen, Schnupperlehren

Der Lehrplan der Volksschulen sieht bereits ab dem 7. Schuljahr Berufswahlunterricht für alle Klassen der Sekundarstufe I vor. In den Richtzielen wird auch festgelegt, dass die Berufsfindung grundsätzlich die persönliche Aufgabe jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin ist. Die Lehrperson wirkt dabei als Coach. Sie nimmt im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ eine begleitende und unterstützende Aufgabe wahr. Im Rahmen besonderer Unterrichtswochen können z.B. auch Berufswahlpraktika durchgeführt werden. Zusätzlich und unabhängig von den besonderen Unterrichtswochen stehen Unterrichtstage für individuelle Schnupperlehren und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen zur Verfügung.

Zusammenarbeit zwischen der Sekundarstufe I und der Berufsberatung, Klasseninformationen und Elternveranstaltungen

Im Verlaufe des 7. und 8. Schuljahres werden alle Klassen von der Berufs- und Studienberatung zu einer Einführung in die Berufsinformationszentren (BIZ) eingeladen. Die Eltern werden von der Berufsberatung in separaten Veranstaltungen über den Berufswahlprozess informiert. Intensive Einzelberatung mit oder ohne diagnostische Abklärung sind auf Anmeldung auf der regionalen Berufsberatungsstelle möglich (vgl. unten).

Berufswahlvorbereitung in den Schulklassen und integrative Schulungsformen

Die Inhalte und Aktivitäten bezüglich Berufswahlvorbereitung in den Schulklassen entsprechen grundsätzlich den Inhalten des Lehrplanes der Regelschule. Jugendliche mit Schulschwierigkeiten benötigen indes beim Übergang von der Schule in das Berufsleben individuelle und angepasste Lösungen, die über die ordentlichen Massnahmen an der Realschule und Werkschule hinausgehen (z.B. regelmässige Arbeitseinsätze, vermehrte Schnuppermöglichkeiten, Begleitung durch die Heilpädagoginnen und -pädagogen, Nachbetreuung usw.). Dies erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen Eltern, schulischer Heilpädagogin/schulischem Heilpädagogen und Klassenlehrkraft. In Schulgemeinden mit integrativer Schulungsform ist die Berufswahlvorbereitung und berufliche Eingliederung integrierter Bestandteil der heilpädagogischen Unterstützung und wird in der Förderung festgelegt. Die Hauptverantwortung liegt bei den Lehrpersonen. Die Berufswahlvorbereitung ist nicht in allen Fällen optimal.

Berufsberatung, Einzelberatung und weitere Angebote

Die kantonale Berufs- und Studienberatung führt drei regionale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen (Pfäffikon, Einsiedeln und Goldau) sowie zwei Berufsinformationszentren (BIZ) in Pfäffikon und Goldau. Das Angebot umfasst zusätzlich zu den oben erwähnten Aktivitäten (BIZ-Einführungen, Klassen- und Elterninformationsveranstaltungen) die Einzelberatung und die diagnostische Abklärung. Dieses Angebot ist freiwillig, wird aber von einem grossen Teil der Schülerinnen und Schüler benutzt. Zudem organisieren sie Informationsveranstaltungen zu Berufen und Ausbildungen (bso). Sie stellen den Jugendlichen Adresslisten der Lehrbetriebe und der Betriebe mit freien Lehrstellen zur Verfügung. Je nach Ausgangslage können die Jugendlichen bei der Suche nach einer Lehrstelle von der Berufsberatungsperson (im Anschluss an eine Beratung) oder von der Lehrstellenbörse (vgl. unten) unterstützt werden. Ein umfassendes Informationsangebot kann im Internet unter der Adresse „www.berufsberatung.ch“ abgerufen werden.

Lehrstellenbörse

Die Lehrstellenbörse ist Teil der Berufsbildung und wird vom Amt für Berufsbildung über das Internet geführt und kann unter „www.lehrstelle-sz.ch“ abgefragt werden.

Endspurt

Mit dem Projekt „Endspurt“ (durchgeführt von der Berufs- und Studienberatung) will man jeweils im Sommer, kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres jene Schulabgänger erreichen, die noch keinen Ausbildungsplatz oder weiterführende Lösung haben. Mit einer konzentrierten Unterstützung wird versucht, für diese Hilfesuchenden einen Ausbildungsplatz oder eine andere zweckmässige Lösung zu finden.

Speranza

Das Projekt "Speranza" hat sich zum Ziel gesetzt, jeweils bis Ende Schuljahr durch so genannte Networker eine bestimmte Anzahl Lehrstellen im niederschweligen Bereich zu akquirieren. Im Kanton Schwyz werden die von „Speranza“ gestellten Networker vom Amt für Berufsbildung koordiniert und gezielt als „Türöffner“ eingesetzt.

Mentoring

Die Berufs- und Studienberatung betreibt mit dem Rotary Club Linthebene ein Mentoringprojekt. Es bringt Lehrstellensuchende und erfahrene Menschen aus der Wirtschaft zusammen, sodass die Jugendlichen bei der Lehrstellensuche vom Wissen, der Erfahrung und den Netzwerken der Mentoren profitieren können. Die Mentorinnen und Mentoren werden

durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberater begleitet.

Coaching

In den Werkschulen (gegenwärtig sind es 21 Klassen mit 216 Schülerinnen und Schülern) wird nebst dem eigentlichen Unterricht viel Zeit für die Integration in die Berufswelt aufgewendet. Die kleineren Klassen ermöglichen den Lehrpersonen, die Jugendlichen intensiv auf den Übertritt in die Berufswelt vorzubereiten und sie bei der Stellensuche individuell zu unterstützen.

Im Bezirk Küssnacht betreiben Lehrpersonen der Sekundarstufe I darüber hinaus ein selbstorganisiertes Coachingangebot, das zum Ziel hat, Schulabgängerinnen und -abgängern, die keine Anschlusslösung in Aussicht haben, zu unterstützen.

Im Schuljahr 2007/2008 profitierten 104 Jugendliche davon.

Private Schulen mit Angeboten auf der Sekundarstufe I

Die folgenden Schulen führen Klassen der Sekundarstufe I:

- Bildungsreich Schindellegi
- Villa Monte, Galgenen
- Montessori March, Siebnen
- tags, Schwyz
- Gemini International School of Schwyz, Freienbach
- Theresianum Ingenbohl

Insgesamt sind das jährlich zwischen 90 bis 120 Jugendliche in der Sekundarstufe I, die ebenfalls die Angebote und Massnahme des Case Managements benützen können.

2.3. Sekundarstufe II

2.3.1. Angebote und Massnahmen für Jugendliche ohne Anschlusslösung nach der Volksschule

Statistik

Anzahl Jugendliche in den staatlichen Brückenangeboten im Schuljahr 2007/2008

- Schulische Brückenangebote	112
- Kombinierte Angebote	102
- Integrationsbrückenangebote	8
Total der erfassten Jugendlichen	222

(Nicht erfasst sind jene Jugendliche, die individuelle Lösungen wie Fremdsprachenaufenthalt, Arbeitseinsätze usw. benützen.)

Brückenangebote

Ein Teil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Kanton Schwyz finden nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine passende Anschlusslösung. Die Gründe sind sehr vielfältig (schulische Defizite, unklare Berufsziele, fehlende Reife, andere Persönlichkeitsdefizite oder auch mangelhafte Einstellung und schwieriges Verhalten, Fehleinschätzung des eigenen Leistungsvermögens, unzureichende Integration, sprachliche und soziale Probleme und Motivationsdefizite).

Die Voraussetzungen für einen nahtlosen Übertritt in die Arbeitswelt nach der Schulzeit sind für diese Jugendlichen nicht gegeben. Das Ziel aller Brückenangebote ist deshalb die optimale Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufsbildung oder eine adäquate Anschlusslösung. Gefördert werden schulische, lebenspraktische, persönliche und soziale Kompetenzen.

Die Berufsbildungszentren bieten diesen Jugendlichen die Möglichkeit, im Rahmen eines Brückenangebotes den Kontakt zum beruflichen Umfeld aufzubauen. Der Kanton Schwyz führt an den Berufsbildungszentren Pfäffikon und Goldau Brückenangebote mit unterschiedlichen Profilen. Schulentlassene Jugendliche mit fehlenden oder ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache und mangelnder Integration können in Zug oder Rapperswil das Integrations-Brückenangebot für fremdsprachige Jugendliche (IBA) absolvieren.

Ein integrierter Bestandteil der Brückenangebote ist das persönliche Coaching der Lernenden. Pro Klasse stehen eine angemessene Anzahl Coachinglektionen (inkl. Stützunterricht, begleitetes Lernen) zur Verfügung. Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung sind sämtliche Brückenangebote beim Amt für Berufsbildung angesiedelt; die Durchführung liegt in der Verantwortung der Berufsfachschulen.

Motivationssemester

Motivationssemester sind Jugenderwerbslosenprojekte. Sie unterstützen die 15 bis 20-jährigen stellenlosen Teilnehmenden bei der beruflichen Integration. Motivationssemester werden von der Arbeitslosenversicherung (mit-)finanziert, durch die Rahmenbedingungen des Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) definiert und von den kantonalen Arbeitsämtern in Auftrag gegeben – meist an Vereine, Stiftungen oder eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft. Sie ergänzen die kantonal unterschiedlichen Brückenangebote. Der Weg in ein Motivationssemester führt meistens über das lokale Arbeitsamt und das zuständige RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum). In der deutschsprachigen Schweiz existieren etwa dreissig Motivationssemester.

Im Kanton Schwyz läuft das Motivationssemester unter dem Namen „Kompass“ und wird in Goldau angeboten. Es ist ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden. Zurzeit besuchen 8 bis 10 Personen aus dem Kanton Schwyz dieses Angebot. Es richtet sich an Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren, welche die obligatorische Schulzeit (Werk-, Real- oder Sekundarschule) abgeschlossen haben und sich grundsätzlich als arbeitslos bei Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Voraussetzung für die Aufnahme sind eine Grundmotivation zur Veränderung der persönlichen und beruflichen Situation, die Bereitschaft zum verbindlichen Lernen in und mit der Gruppe sowie ausreichende Deutschkenntnisse, um sich mündlich verständigen zu können. Das Programm dauert jeweils vom September bis zu den Sommerferien im Juli des nächsten Jahres und hat zum Ziel, die soziale und berufliche Integration zu fördern. Das Programm bezweckt in erster Linie, den Jugendlichen zu helfen, einen Ausbildungs- resp. einen Arbeitsplatz zu finden.

Kompetenzzentrum für Integration KomIn

Im Auftrag der meisten Gemeinden im Kanton übernimmt KomIn Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe für ausländische Personen. Zusätzlich führt KomIn direkt im kantonalen Auftrag zwei Beratungsstellen, an die sich ausländische und einheimische Privatpersonen sowie Fachpersonen bei Integrationsfragen wenden können. Mittelfristig besteht die Möglichkeit, KomIn auch zu beauftragen, Aufgaben im Bereich des Case Managements Berufsbildung zu übertragen. Zu denken ist dabei beispielsweise an Informationsveranstaltungen für Jugendliche und Eltern.

Berufsberatung, Lehrstellenbörse

Auch in dieser Lebensphase steht den Jugendlichen das ordentliche Beratungs- und Informationsangebot zur Verfügung.

2.3.2. Angebote und Massnahmen für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung

Statistik

Anzahl Jugendliche in der beruflichen Grundbildung im Ausbildungsjahr 2007/2008

a) Ausbildungsort im Kanton Schwyz

- Anlehren	37
- Attestausbildungen 2 Jahre	73
- Grundbildungen 3 und 4 Jahre (inkl. Absolventen der HMS)	<u>3215</u>
Total erfasster Jugendlicher	3325

b) Schulort im Kanton Schwyz

- Berufsfachschule Pfäffikon	1061
- Berufsfachschule Goldau	1137
- Berufsfachschule Schwyz	362
- Berufsfachschule Lachen	362
- Handelsmittelschule (HMS)	<u>45</u>
Total erfasster Jugendlicher	2967

c) Vertragsauflösungen

- Gesamtzahl der Vertragsauflösungen	196
- Prozentual zu den Ausbildungen	6%

(Der grösste Teil der Jugendlichen mit Vertragsauflösungen fand innerhalb von drei bis vier Monaten wieder eine Anschlusslösung.)

Schulische Nachbetreuung

Schülerinnen und Schüler, welche in der Volksschule eine heilpädagogische Betreuung erhalten haben (z.B. Dyskalkulie, Legasthenie, usw.), können während der beruflichen Grundbildung durch die schulische Heilpädagogin/den schulischen Heilpädagogen weiterhin unterstützt werden. Dieser Dienst steht auch den Eltern, dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Anforderungen der beruflichen Grundbildung im beratenden Sinn zur Verfügung. Die Jugendlichen (bzw. die Eltern) entscheiden selber, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten.

Früherfassung an Berufsfachschulen

Die an den Berufsfachschulen im Rahmen der Qualitätsmanagement-Systeme eingerichtete Früherfassung von gefährdeten Lernenden dient dazu, potenzielle Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrecher frühzeitig zu identifizieren und der Situation angepasste Massnahmen einzuleiten. Diese Massnahmen sollen aber nicht nur den Ausbildungsabbruch verhindern sondern ebenso sehr einen erfolgreichen Lehrabschluss ermöglichen.

Die Abläufe sind von Schule zu Schule unterschiedlich organisiert. Je nach Situation sind nebst dem oder der Lernenden und der Lehrkräfte, die Schulleitung der Berufsfachschule, der Lehrbetrieb, die Eltern, das Amt für Berufsbildung, die Berufs- und Studienberatung und weitere Fachleute beteiligt.

Stützkurse

Stützkurse stellen eine mögliche Massnahme im Rahmen der Früherfassung dar. Sie sind aber nicht nur für gefährdete Jugendliche in der beruflichen Grundbildung offen. Grundsätzlich werden die Stützkurse in Gruppen von 5 bis 15 Personen durchgeführt und dauern in der

Regel mindestens ein Semester. Sie sind als punktuelle und kurzfristige Hilfe zu verstehen. Die Durchführung ist Sache der Berufsfachschulen.

Früherfassung während den überbetrieblichen Kursen (ÜK)

Im Verlaufe der beruflichen Grundbildung besuchen die Lernenden verschiedene, auf die Ausbildungsjahre verteilte, berufspraktische Kurse (ÜK). Die Bildungsverordnungen beziehungsweise die Bildungspläne verlangen, dass sowohl die Leistungen während eines Kurses als auch der jeweilige Ausbildungsstand beurteilt und den Vertragsparteien mitgeteilt werden. Diese periodischen und „neutralen“ ausserbetrieblichen Beurteilungen helfen dem Lehrbetrieb allfällige Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen.

Früherfassung im Lehrbetrieb

Die Betriebe sind durch Gesetz verpflichtet, in regelmässigen Abständen (in der Regel halbjährlich) den Bildungsstand ihrer Lernenden schriftlich festzuhalten und mit diesen zu besprechen. In diese Standortbestimmungen fliessen auch die Rückmeldungen der überbetrieblichen Kurse sowie die Zeugnisnoten der Berufsfachschule ein. Durch diesen festgelegten Ablauf wird sichergestellt, dass mögliche Schwierigkeiten und Fehlentwicklungen insbesondere auch in der praktischen Ausbildung rechtzeitig erkannt werden.

Fachkundige individuelle Begleitung in der Attestausbildung (FiB)

Für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest sieht das Gesetz eine individuelle Begleitung von Personen mit Lernschwierigkeiten vor. Für dieses Angebot ist in der Zentralschweiz ein Gesamtkonzept erarbeitet worden. Das Konzept berücksichtigt die fachliche sowie die individuelle Situation der Lernenden. Für die Koordination ist ein interkantonaler IB-Berater zuständig.

Es wird zwischen der „Schulischen Begleitung“ (SB) und der „Individuellen Begleitung“ (IB) unterschieden:

- Die schulische Begleitung wird durch die Berufsfachschulen angeboten und ist eine zusätzliche unterstützende Massnahme zum regulären Unterricht. Dabei werden Lehrpersonen, die über eine entsprechende Weiterbildung gemäss EHB (Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung) verfügen, als Coaches eingesetzt.
- Die individuelle Begleitung setzt dann ein, wenn die Ausbildung durch Umstände ausserhalb des schulischen Bereichs gefährdet erscheint (ungenügende Leistungen im Betrieb, schlechtes Arbeitsverhalten, persönliche oder familiäre Probleme, usw.). Nach einer Situationsanalyse werden im Einverständnis mit den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung die Lernenden gemäss einem festgelegten Plan von professionellen IB-Begleitern betreut.

Ausbildungsberatung der Lehraufsicht

Die Lehraufsicht mit ihren Ausbildungsberaterinnen und -beratern überwacht die Ausbildung der Lernenden im Betrieb.

Sie erteilt den Betrieben die Bildungsbewilligung je Beruf und ist Beratungs- und Vermittlungsstelle für Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrbetriebe.

Bei Problemen rund um die Ausbildung wird im Gespräch mit den Beteiligten (Lernende, Lehrbetrieb, Berufsfachschule) zunächst festgestellt, wo die Schwierigkeit liegt. Im Weiteren wird geklärt, wie diese behoben werden können, was als nächstes zu tun ist und welche Anlaufstellen weitere Hilfe bieten können. Bei Vertragsauflösung unterstützt die Lehraufsicht den Lernenden oder die Lernende bei der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes.

Psychologische Erstberatung

Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung haben die Möglichkeit, in begrenztem Rahmen und kostenlos eine psychologische Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Dabei geht es insbesondere um Abklärungen und Hilfeleistungen bei psychosomatischen Störungen sowie Verhaltens- und Beziehungsproblemen unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes; Beratung und Unterstützung in schwierigen familiären und persönlichen Belastungssituationen sowie Hilfe zur Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen. Für diese Beratungen stehen zwei aussenstehende Fachleute zur Verfügung, die auch die Triage resp. Zuweisung zu den sozialpsychiatrischen und sozialpsychologischen Diensten vornehmen. Die Adressen werden den Lernenden in den Berufsfachschulen, von der Berufs- und Studienberatung oder vom Amt für Berufsbildung bekannt gegeben.

Berufsberatung

Auch in dieser Phase stehen den Jugendlichen die Angebote der Berufs- und Studienberatung zur Verfügung. In der Regel handelt es sich um Lernende, die vor oder nach einer Lehrvertragsauflösung stehen.

2.4. Angebote und Massnahmen für Jugendliche an der Schwelle zum Erwerbsleben

Informationsveranstaltungen an Berufsfachschulen

Der Lehrplan der Berufsfachschulen enthält Lerneinheiten mit der Zielsetzung, die angehenden jungen Berufsleute auf den Eintritt ins Erwerbsleben vorzubereiten. Ein Bestandteil ist unter anderem auch das Aufzeigen von Weiterbildungsmöglichkeiten und der Möglichkeit von Anschlussausbildungen.

Die Berufsfachschulen führen für Lernende im letzten Ausbildungsjahr zusammen mit der Berufs- und Studienberatung und dem Amt für Arbeit Informationsveranstaltungen zum Thema Laufbahnplanung durch.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Unter die arbeitsmarktlichen Massnahmen, die für Jugendliche beim Übertritt von der Berufsausbildung ins Erwerbsleben eine besondere Rolle spielen, fallen die Berufs- und Ausbildungspraktika sowie Sprachkurse im Sprachgebiet.

Mit einem Berufs- bzw. Ausbildungspraktikum soll Lehr- und Studienabgängern zu einer ersten beruflichen Erfahrung nach Abschluss der eigentlichen Ausbildung verholfen werden. Damit soll für das Bewerbungsverfahren der Nachteil der fehlenden Berufspraxis abgeschwächt werden.

Berufspraktika finden im erlernten oder einem verwandten Berufsfeld statt, Ausbildungspraktika ergänzen die beruflichen Kenntnisse in Bereichen, in denen Lücken vorhanden sind. Ein Berufspraktikum kann auch in einer anderen Sprachregion der Schweiz durchgeführt werden. Die Teilnehmenden arbeiten dort 80% in einem Praktikumsbetrieb, ein Tag pro Woche steht für die Sprachausbildung zur Verfügung.

Sprachkurse im Sprachgebiet richten sich an Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Berufen, in denen Sprachkenntnisse eine wichtige Rolle spielen. Die Arbeitslosenversicherung kann in diesen Fällen dreimonatige Sprachaufenthalte im entsprechenden Sprachgebiet mitfinanzieren.

Es bestehen weitere Angebote an arbeitsmarktlichen Massnahmen im Kanton Schwyz, die sich den besonderen Bedürfnissen der jugendlichen Arbeitslosen annehmen. Dazu gehört unter anderem die KV-Übungsfirma Mythen-Trade AG in Steinen, die im Besonderen für das Erlangen von Berufserfahrung von jungen Büro- und Kaufleuten geschaffen wurde. Auch für

Berufs- und Ausbildungspraktika, Sprachkurse und alle weiteren Angebote an arbeitsmarktlichen Massnahmen ist die Arbeitslosenversicherung bzw. das Amt für Arbeit zuständig.

2.5. Zusammenfassung und Erkenntnisse aus der Ist-Analyse

Bestehende Angebote und Massnahmen

Bereits heute besteht eine breite Palette von Unterstützungsangeboten für Jugendliche und junge Erwachsene, die Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben. Mit der Errichtung eines Case Managements steht somit nicht die Schaffung neuer Angebote im Vordergrund.

Die Akteure der bestehenden Angebote handeln weitgehend nach ihren eigenen Konzepten. Eine verbindlich gestaltete und institutionalisierte Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren ist eher die Ausnahme als die Regel. Ablaufwege und Prozesse im Gesamtsystem und vor allem an den Schnittstellen zwischen den Einzelakteuren sind nicht oder wenig definiert, die Zuständigkeiten sind nicht für jeden Fall klar. Die einzelnen Angebote überschneiden sich zum Teil, was dazu führen kann, dass die Jugendlichen diese parallel nutzen. Bei Jugendlichen, die aus dem Ausbildungssystem ausgetreten sind und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückkehren, ist kein bestimmter Akteur zuständig. In der Praxis übernimmt oft jene Stelle die Federführung, bei der sich der oder die Jugendliche (vielleicht zufällig) gemeldet hat. Insgesamt ist unter den einzelnen Akteuren zwar ein Konsens betreffend Ziel (berufliche Integration) zu beobachten, eine institutionelle und abgestützte Verknüpfung unter den einzelnen Angeboten und Akteuren besteht aber nicht.

Verschiedene Akteure und Zuständigkeiten

Die bisherige Praxis mit den vielen verschiedenen unterschiedlichen Angeboten ist nicht ganzheitlich organisiert und operiert nicht mit dem Begriff "Risikogruppe(n)".

Dementsprechend gibt es auch keine institutionalisierte Erfassung der gefährdeten Jugendlichen und kein Konzept für deren nahtlose Begleitung.

Neben den in der Tabelle 2.1. und den Abschnitten 2.2. bis 2.4. erwähnten Angeboten gibt es weitere, die entweder auf Gemeindeebene (z.B. Jugendberatungsstellen) angesiedelt oder die privat organisiert sind (Privatschulen, private Brückenangebote, private Therapeutinnen und Therapeuten, usw.). Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Sozialämtern der Gemeinden zu, die über alle Ausbildungsstufen hinweg und ganz generell so etwas wie die "letzte" unterstützende Instanz darstellen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II vorweisen können, stellt sich oft die Frage, ob es Sinn macht und Wege gibt, einen solchen nachzuholen. Da eine Nachholbildung in den wenigsten Fällen ohne finanzielle Unterstützung zu bewerkstelligen ist, hängt das Erreichen eines Ausbildungsabschlusses auf der Sekundarstufe II von der finanziellen Mitbeteiligung des Staates oder privater karitativer Organisationen ab. Im bestehenden System werden diese Möglichkeiten oft nicht ausgenützt. Ein zukünftiges Case Management muss im Sinne eines guten Gelingens auch diese Angebote in das Gesamtkonzept einbinden. Hier ist eine Kooperation mit dem Kantonalen Amt für Gesundheit und Soziales notwendig. Ebenso sind Gespräche mit den Gemeinden (z.B. Gemeindeverband) angezeigt, um eine Zusammenarbeit zu regeln.

Eine ähnliche Schwierigkeit zeigt sich in der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern bzw. den Lehrbetrieben. Einerseits liegt es in ihrem Ermessen, in welchem Mass ein Lehrbetrieb Jugendliche mit Schwierigkeiten unterstützt und andererseits sind die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oft überfordert. Sie sind aus verschiedenen Gründen wie zeitliche Belastung,

fehlende pädagogische und psychologische Kenntnisse nicht in der Lage, schwierige Jugendliche zu betreuen. Es gibt auch keine gesetzlichen Grundlagen oder Richtlinien, die einem Betrieb vorschreiben, was und wie viel er in dieser Beziehung zu tun hat. Trotz diesen Schwierigkeiten ist festzustellen, dass nicht wenige Berufsbildnerinnen und Berufsbildner weit mehr als die praktische Ausbildungsarbeit leisten und so gesehen sogar als eigentliche Case Managerinnen und Manager wirken. Für sie ist es besonders wichtig, dass sie im Bedarfsfall rasch auf eine einfache aber nachhaltige Unterstützung bzw. Dienstleistung zugreifen können. Sonst sind sie nicht mehr bereit, Jugendliche mit einem gewissen Gefahrenpotential auszubilden.

Erziehungsberechtigte – Eltern

Als Beteiligte bisher nicht erwähnt worden sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Jugendlichen. Sie erfüllen jedoch eine zentrale Rolle beim Einstieg von Jugendlichen ins Berufsleben. Sie motivieren die Jugendlichen, unterstützen sie bei Rückschlägen und finanzieren die Ausbildungszeit weitgehend.

Es gehört zu den besonderen Risiken für Jugendliche, dass ihre Erziehungsberechtigten diese Funktionen manchmal nicht oder nur ungenügend wahrnehmen oder wahrnehmen können. Vor allem wenn beide Erziehungsberechtigten berufstätig und/oder selber wenig integriert sind, wenn sie allein erziehend und getrennt leben, fehlen oft die Beziehungen, die bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche entscheidend sein können. Ungenügendes Wissen über das Bildungssystem und die Annahme, dass die Schule schon alles richten werde, erschwert die Unterstützung der Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Berufsberatungsstellen und den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Enge finanzielle Verhältnisse können dazu führen, dass Jugendliche dazu gedrängt werden, rasch ins Erwerbsleben einzusteigen und auf eine Ausbildung zu verzichten.

Obwohl im unten stehenden Konzept die Arbeit resp. die Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich und detailliert beschrieben werden (das ist auch nicht die Aufgabe des Case Managements), werden sie wenn immer möglich und vorrangig ins Case Management eingebunden.

3. DAS KONZEPT „CASE MANAGEMENT“ IM KANTON SCHWYZ

3.1. Überblick und Akteure

Das Case Management im Kanton Schwyz verknüpft und koordiniert die verschiedenen in der Bestandesaufnahme aufgelisteten Angebote und Einzelmassnahmen. Mit dem Gesamtkonzept werden eindeutige Zuständigkeiten geschaffen. An der heute bestehenden Unterteilung (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Erwerbsleben) wird festgehalten. Entsprechend der bildungspolitischen Zielsetzung, dass allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II ermöglicht werden soll, übernimmt das Bildungsdepartement (Amt für Berufsbildung) die Verantwortung und Aufsicht über das Case Management.

Im kantonalen Case Management greifen drei Personenkreise aktive ins Geschehen ein (vgl. auch Pt. 4):

- a) Die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in) unterstützt und berät die Hauptakteure. Sie befasst sich mit allen Fällen des Case Managements der Stufe 4 (vgl. Pt. 3.3.1.). Sie ist auch Anlaufstelle für Jugendliche, die aus dem Berufsbildungssystem ausgetreten sind und wieder zurückkehren. Sie arbeitet mit den Ämtern und

Institutionen zusammen und sorgt für den Informationsaustausch.

- b) Der Hauptakteur oder die Hauptakteurin ist die Person, die in der Regel dem Jugendlichen und dem Geschehen sehr nahe steht und auf aufgrund der persönlichen, schulischen oder beruflichen Voraussetzungen den direkten Zugang zum Jugendlichen und dessen Umfeld (Erziehungsberechtigte, Lehrbetrieb, usw.) hat. Sie ist für die ihr anvertrauten Jugendlichen verantwortlich und überwacht die eingeleiteten Massnahmen sowie deren Erfolg.
- c) Der Akteur oder die Akteurin setzt die vereinbarten Massnahmen zusammen mit dem Jugendlichen oder der Jugendlichen um. Die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Auftrag definiert.

Beispiele: Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Personalberatungspersonen, Mitarbeitende des RAV oder des Sozialamtes, des Schulpsychologischen Beratungsdienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Berufsbildner und Berufsbildnerinnen, Führungspersonen aus der Arbeitswelt, Leitende in überbetrieblichen Kursen, Berufs-, Studien- und Laufbahnberater und -beraterinnen.

3.2. Interventionsräume mit den möglichen Akteuren und ihren Hauptaufgaben

3.2.1. Tabellarische Darstellung der Interventionsräume

Aktionsraum	Hauptakteur	Hauptaufgaben	Massnahmen (exemplarisch)	Akteure (exemplarisch)	Anlaufstelle (Für Interventionsstufen 4 und 5)
Sekundarstufe I					
7./8./9. Schuljahr	Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> - Früherfassung - Beobachtung - Information - Intervention - Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassen der Jugendlichen - Situationsanalyse - Besprechung mit Betroffenen - Einleiten von Massnahmen - Erfolgskontrolle - Stellwerk 8 / 9 	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - Schulmedizinischer Dienst - Schulsozialdienst - Schulpsychologischer Dienst - Schulpsychiatrischer Dienst - Berufsberatung - Nachhilfe-Lehrpersonen - Coaches / Mentor/in 	Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)
Sekundarstufe II					
Brückenangebote	Lehrperson Coach Coachin	<ul style="list-style-type: none"> - Situationsanalyse - Information - Begleitung - Beobachtung - Koordination 	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse der individuellen Ausgangslage - Besprechung der Ausgangslage mit den Betroffenen - Massnahmen festlegen - Coaching / Mentoring 	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte - Klassenlehrperson - Lehrpersonen - Coaches / Mentor/in - Praktikumsbetrieb - Berufsberatung - Schulpsychologischer Dienst - Schulpsychiatrischer Dienst 	Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)

Berufliche Grundbildung	Klassenlehrkraft oder von der Koordinationsstelle bestimmte Person (Q-System!) Ausbildungsberater und -beraterin	- Früherfassung - Beobachtung - Information - Intervention	- Erfassen der Jugendlichen - Situationsanalyse - Besprechung mit Betroffenen - Einleiten von Massnahmen - Erfolgskontrolle - Information	- Erziehungsberechtigte - Lehrpersonen - Berufsbildner/innen - Ausbildungsberater/innen - Berufs- und Laufbahnberater - Schulpsychiatrischer Dienst - Sozialdienst der Gemeinden - Coaches / Mentor/in	Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)
Erwerbsarbeit					
Erwerbsarbeit	Regionale Arbeits-Vermittlungsstelle (RAV)	- Ausgangslage abklären - Information - Vermittlung - Beobachtung	- Situationsanalyse - Besprechung mit Betroffenen - Einleiten von Massnahmen - Vermittlung - Begleitung bei der Stellensuche	- Erziehungsberechtigte - Berufs- und Laufbahnberater - Ausbildungsberater/innen - Sozialdienst der Gemeinde - Coaches / Mentor/in	Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)

3.2.2. Erläuterungen zu den Interventionsräumen und den möglichen Akteuren

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I hat im Rahmen der Volksschulverordnung den Auftrag, die Jugendlichen in ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebenstüchtigkeit zu fördern. Ergänzend hiezu fordern die Leitlinien der EDK vom 27. Oktober 2006 eine umfassende Standortbestimmung im Hinblick auf den Berufswahlprozess.

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule (611.210), vom 19. Oktober 2005 §3, Abs. 2: „Die Schule fördert die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeit und schafft die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie, für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lebenstüchtigkeit sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.“

Die EDK Leitlinien vom 27. Oktober 2006 bilden die Grundlage für das gemeinsame Entwickeln und Handeln der Verbundpartner im Bereich der Nahtstelle. So wird in Absatz c dieser Leitlinien festgehalten:

„Standortbestimmung als Grundlage für den Berufswahlprozess etablieren

Eine umfassende individuelle Standortbestimmung soll die Basis zu einer gezielten Vorbereitung auf die Anforderungen der Sekundarstufe II bilden. Die Standortbestimmung erfolgt spätestens im 8. Schuljahr und ist periodisch nachzuführen. Die Eltern sind an diesem Prozess zu beteiligen.“

Somit ist die Schule auf der Sekundarstufe I für die Entwicklung und Betreuung der Jugendlichen im Hinblick auf eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II mitverantwortlich. Verantwortlicher Hauptakteur und für die Früherfassung zuständig ist in der Regel die Klassenlehrperson. Die geforderte Standortbestimmung soll auch als Grundlage für das Case Management dienen. Die Klassenlehrperson muss die Schülerinnen und Schüler mit

erheblichen schulischen und/oder persönlichen Defiziten systematisch frühzeitig erkennen und wirksame Massnahmen einleiten.

Welche Instrumente im Kanton Schwyz hierfür eingesetzt werden, ist durch den Erziehungsrat festzulegen. Es könnten unter anderem Teile des adaptiven Testsystems „Stellwerk 8“ zur Anwendung gelangen, das den Lehrpersonen Aufschluss über den Leistungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler gibt. Zu beurteilen sind jedoch auch die Sozial- und Selbstkompetenz der Schüler. Die Mitwirkung der Berufs- und Studienberatung für die umfassende Standortbestimmung ist zu regeln. Eine Arbeitsgruppe, in der die verantwortlichen Institutionen einbezogen werden, wurde durch das Bildungsdepartement eingesetzt. Sie hat den Auftrag, dem Departement die Grundlagen für den Beschluss des Erziehungsrates vorzubereiten. Die Umsetzung soll auf das Schuljahr 2009/2010 möglich werden.

Das BBT gibt vor, dass das kantonale Case Management bereits ab der 7. Klasse, spätestens aber ab dem 8. Schuljahr greifen solle. Dies wird bei der Einführung und weiteren Entwicklung zu berücksichtigen sein. Allenfalls sind auch neue unabhängige Testinstrumente zu entwickeln. Es ist sicherzustellen, dass erstens möglichst keine Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schule mit erheblichen Defiziten abschliessen und zweitens möglichst alle Schülerinnen und Schüler eine Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit haben.

Die möglichen Massnahmen beziehen sich dabei jedoch nicht nur auf die Berufswahlvorbereitung sondern ebenso auf die Persönlichkeitsbildung. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie die Lehrpläne lassen es zu, dass das Case Management in die bestehenden Schulstrukturen der Sekundarstufe I integriert werden kann.

Es kann von folgendem exemplarischen Ablauf ausgegangen werden:

- Die Klassenlehrperson erkennt bei einem Schüler oder einer Schülerin einen entsprechenden Unterstützungsbedarf.
- Sie leitet geeignete Massnahmen in Absprache mit der betreffenden jugendlichen Person bzw. deren Eltern ein (auf der Basis individueller Zielvereinbarungen).
- Übersteigt die Komplexität oder der Umfang dieser Unterstützung die Möglichkeiten der Klassenlehrperson, kann sie die Unterstützung von Fachpersonen in Anspruch nehmen.
- In besonderen Fällen kann es sinnvoll sein, dass in den letzten zwei Schuljahren der Sekundarstufe I die Koordinationsstelle des Case Managements beigezogen wird.
- Als „cases“ identifizierte Schülerinnen und Schüler (wenn die Integration ins Berufsleben absolut gefährdet ist) müssen der übergeordneten kantonalen Koordinationsstelle Case Management (Case Manager/in) gemeldet werden.

Obwohl die Lehrpersonen damit faktisch eine Fallsteuerung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler übernehmen, sollte das diesen und insbesondere der Klasse gegenüber nicht oder sehr zurückhaltend kommuniziert werden. Andernfalls drohen unerwünschte Nebeneffekte wie erstens die Stigmatisierung der betroffenen Jugendlichen und zweitens die Reduktion ihrer Eigenverantwortung.

Die Fachpersonen, welche die Lehrpersonen unterstützen sollen, sind wenn immer möglich über die bestehenden Institutionen zu rekrutieren. Dabei muss jeweils die Situation der Schule berücksichtigt werden. An manchen Schulen haben die kommunalen Behörden bereits unterstützende Fachleute installiert. Wichtig ist, alle Beteiligten einzubeziehen. Sobald Jugendliche die Sekundarstufe I (in der Regel die 9. Klasse) verlassen, entziehen sie sich

dem direkten Einflussbereich der bisherigen Lehrpersonen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass möglichst alle Schulabgänger/innen, die dann noch keine Anschlusslösung haben, rechtzeitig erfasst und der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in) gemeldet werden.

Sekundarstufe II

Auf der Sekundarstufe II wird zwischen den Brückenangeboten und der beruflichen Grundbildung unterschieden:

Brückenangebote

Ein Grossteil der Jugendlichen ohne Anschlusslösung kann im Brückenangebot aufgefangen werden. Die für das Brückenangebot zuständige Schule ist grundsätzlich für die Betreuung ihrer Jugendlichen zuständig. Je nach Klassentyp und Profil übernimmt die Klassenlehrperson oder der Coach resp. Coachin der einzelnen Klasse die Verantwortung. Diese Fachperson ist fortan für die betreffende jugendliche Person der Ansprechpartner bei der Suche von Anschlusslösungen. Sie nimmt Standortbestimmungen vor, stellt den Kontakt zu den andern Beratungs- und Betreuungsstellen sicher und coacht dabei jeweils die jugendliche Person so lange, bis diese eine Anschlusslösung gefunden und angetreten hat. Die betreuende Person übergibt das Dossier der nachfolgenden Schule oder, falls keine Anschlusslösung in Sicht ist, der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in).

Bei Jugendlichen mit multiplen Problemen kann sie die Hilfe der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in) beanspruchen.

Sollte es in der Folge jedoch zu einem Abbruch des Brückenangebots kommen oder dieses erfolglos abgeschlossen werden (d.h. ohne einen Ausbildungsplatz gefunden zu haben), dann übernimmt die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in) den „Fall“.

Da es sich bei dieser Gruppe von Jugendlichen durchwegs um latent Gefährdete handelt, werden von Anfang an verschiedene Akteure zum Einsatz kommen (Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Praktikumsbetriebe, Berufs- und Studienberater, usw.), was einen hohen Grad von Koordination erfordert. Bei der Ressourcenzuteilung ist dem entsprechend Rechnung zu tragen.

Berufliche Grundbildung

- Berufsfachschule

Die Berufsfachschule ist grundsätzlich für die Betreuung der Jugendlichen in der schulischen beruflichen Grundbildung zuständig. Hauptakteure und verantwortliche Betreuer sind im Normalfall die Klassenlehrer/die Klassenlehrerinnen. Sie sind für die Früherfassung verantwortlich. Die internen Abläufe regelt die Schule jedoch selbst. Aufgrund der vertraglichen Ausbildungssituation sind nebst den Lernenden auch die übrigen Vertragspartner sowie die Erziehungsberechtigten und das Amt für Berufsbildung rechtzeitig zu informieren. Die Schule stellt den kontinuierlichen Kontakt zu anderen Beratungs- und Betreuungsstellen sicher.

Bei Jugendlichen mit multiplen Problemen informiert die Berufsfachschule die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in). Nach einem Lehrvertragsabbruch oder nach einem nicht bestandenen Qualifikationsverfahren übergibt sie das Dossier der nachfolgenden Schule oder, wenn keine Anschlusslösung in Sicht ist, der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in).

- Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse

Die übrigen Lernorte (Lehrbetrieb, überbetriebliche Kurse, Praktikumsbetrieb, usw.) sind für die Betreuung der ihnen zur Ausbildung anvertrauten Jugendlichen zuständig. Sie sind zur Zusammenarbeit unter sich und mit der Berufsfachschule verpflichtet. Lernende mit multiplen Problemen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Berufsbildung der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in) zu melden.

Die Ausbildungsberatung (Lehraufsicht) unterstützt und begleitet die Lehrbetriebe, die Lernenden sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Handelt es sich bei der Problembewältigung um Lernende in der Attestausbildung, kann das Amt für Berufsbildung den „Fall“ der Koordinationsstelle (Case Manager/in) übergeben, die dann über die Zuweisung an die fachkundigen individuellen Begleitung (FiB) oder über andere Massnahmen entscheidet. Die Koordinationsstelle ist auch zuständig, wenn Schwierigkeiten in der beruflichen Grundbildung nicht gelöst werden können und deren Weiterführung gefährdet scheint. Sie stellt bei ihrer Arbeit den Informationsaustausch unter den Lernorten sicher.

Stufe Erwerbsarbeit

Auch mit einem gut funktionierenden Früherkennungssystem wird es Jugendliche geben, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlusslösung haben oder diese abbrechen. Die Gründe sind sehr vielfältig. Diese Jugendlichen zwischen 16 – 24 Jahren tauchen unter anderem beim Amt für Arbeit, bei den Sozialämtern der Gemeinden, bei der Invalidenversicherung und bei karitativen Organisationen usw. auf. Das Case Management steht natürlich auch für solche Fälle zur Verfügung. Es ist deshalb wichtig, dass die betroffenen Amtsstellen und Institutionen über das kantonale Case Management informiert sind und mit diesem zusammenarbeiten. Doch muss dabei die Zielsetzung und die Aufgabe – Unterstützung bei der Eingliederung ins Erwerbsleben durch eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II – oberstes Ziel sein.

3.3. Interventionsstufen (Prozess zur laufenden Beobachtung und Begleitung)

Im Gesamtkonzept des Case Managements wird je nach Intensität zwischen fünf unterschiedlichen Stufen, den so genannten Interventionsstufen unterschieden.

3.3.1. Tabellarische Darstellung der Interventionsstufen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die fünf Interventionsstufen des Case Managements in der Übersicht.

Stufe 1, ohne Massnahmen Keine spezifischen Beobachtungs- und Begleitmassnahmen: Beobachtung und Begleitung im ordentlichen Rahmen		
Stufe 1 (~85%)	Jugendliche ohne Unterstützungsmassnahmen	- keine spezifischen Problemstellung und entsprechend sind keine Massnahmen notwendig
Stufe 2, Beobachtungsphase Überwachen der beruflichen Integration und von allfälligen Massnahmen		
Stufe 2 (~13%)	Jugendliche mit ordentlichen Unterstützungsmassnahmen	- einfache Problemstellung - tendenziell Schulproblematik - allgemeine Massnahmen - wenig Akteure - punktuelle und/oder befristete Massnahmen - standardisiertes Vorgehen - punktuelle, kurze Kontakte zur Überprüfung und

		Besprechung der Situation und Überprüfung der Massnahmen - Verbindliches Setting
Stufe 3, Begleitphase Stabilisieren der beruflichen Integration und vermeiden von Dropouts		
Stufe 3 (~1.5%)	Jugendliche mit erweiterten Unterstützungsmassnahmen	- komplexe Problemstellung - Mehrfachproblematik - individuelle Massnahmen - individuelles Vorgehen - mehrere, oft spezialisierte Akteure - regelmässige, andauernde Massnahmen - regelmässige, intensive Kontakte zur Unterstützung - Verbindliches Setting
Stufe 4, Assessmentphase Grundsätzliche Überprüfung, ob und wie eine berufliche Integration möglich ist		
Stufe 4 (~0.5%)	Jugendliche mit fraglicher beruflicher Integrationsfähigkeit	- Massnahmen scheinen ausgeschöpft - Akteur/Akteurin möchte eine grundsätzliche Überprüfung des Falles durch die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in). - Reflexion des bisherigen Verlaufs ist notwendig, um allfällig neue Perspektiven gewinnen zu können. - Entscheid über weiteres Vorgehen: <div style="text-align: center;"> <p><u>Überprüfung der bisherigen Massnahmen</u></p> <p>↓</p> <p><u>Entscheid</u></p> <p>↙ ↘</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p><u>Verbleib</u> (Integrationsplan mit Massnahmen)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p><u>Austritt</u> (inkl. Definition der Bedingungen für einen allfälligen Wiedereintritt ins System)</p> </div> </div> </div>
Stufe 5, Auslaufphase Beobachtung nach abgeschlossener Massnahme		
Stufe 5	Jugendliche ohne Unterstützungsmassnahmen	- „Nachbetreuung“ nach erfolgreich durchgeführten Massnahmen - Informationskontakte (Signalisierung der Bereitschaft, falls sich Probleme abzeichnen) - Unverbindliches Setting

3.3.2. Erläuterungen zu den Interventionsstufen

Interventionsstufen 1 und 2

Bei den Stufen 1 und 2 handelt es sich nicht um ein Case Management im engeren Wortsinn. Diese Stufen beinhalten keine oder lediglich "ordentliche Unterstützungsmassnahmen", die Verantwortung liegt bei jenem Hauptakteur, der dem oder der Jugendlichen und dem Geschehen am nächsten steht. Auf der Sekundarstufe I ist das in den allermeisten Fällen die Klassenlehrperson zusammen mit den Eltern.

Mit dem Eintritt in die Sekundarstufe II ist das in der Regel die Klassenlehrperson

an der Berufsfachschule und im Brückenangebot je nach Klassentyp und Profil der Coach oder die Coachin.

Kommt der Hauptakteur in der Phase der laufenden Beobachtung (Stufe 1 oder 2) zum Schluss, dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen, wird er aktiv: je nach Situation leitet er diese Massnahmen ein oder nimmt mit geeigneten Akteuren Kontakt auf. Je nach Situation kommt es zur aktiven Fallübergabe.

Interventionsstufen 3 und 4

Bei den Stufen 3 und 4 wird von einem eigentlichen Case Management gesprochen. Jeder Fall ab der Interventionsstufe 3 ist zwingend der kantonalen Koordinationsstelle zu melden. Stufe 4 beinhaltet ein Integrationsassessment. Dieses dient der grundsätzlichen Überprüfung der Möglichkeiten zur beruflichen Integration von Jugendlichen, die besonders stark gefährdet sind, aus dem Netz der beruflichen Bildung heraus zu fallen.

Das Integrationsassessment wird durchgeführt in Fällen, wo die bisherigen Massnahmen keine oder zu wenig Wirkung zeigten oder die weiteren vorhandenen Massnahmen wenig Aussicht auf Erfolg versprechen. In diesen Fällen ist die kantonale Koordinationsstelle zu informieren.

Interventionsstufe 5

In Stufe 5 befinden sich Jugendliche, die eine Massnahme erfolgreich durchlaufen haben und durch Informationskontakte noch beobachtet werden.

3.4. Beurteilung von Jugendlichen, deren Integration in die Berufswelt gefährdet erscheint (Risikogruppe)

Die Früherkennung von Risikofällen verlangt eine ganzheitliche Beurteilung durch eine Person, welche Fähigkeiten und Verhaltensweisen der Lernenden, deren soziales Umfeld und allfällige weitere Besonderheiten wie z.B. einen Migrationshintergrund über einen längeren Zeitraum beobachten kann. Es liegt auf der Hand, dass diese Aufgabe in der Regel von der zuständigen Klassenlehrperson übernommen werden kann.

Wie in den vorgängigen Kapiteln erwähnt, wird auf der Sekundarstufe I ein System der Früherfassung von Schülerinnen und Schülern mit zu erwartenden Problemen bei der beruflichen Integration eingeführt (Stellwerk 8 und 9). Damit können Schüler und Schülerinnen systematisch erfasst, schulische und/oder persönliche Defizite frühzeitig erkannt und geeignete Fördermassnahmen ebenfalls frühzeitig ergriffen werden.

Mit der Zuteilung in so genannte Risikogruppen mit klar formulierten Kriterien wird die Auswertung und Beurteilung der Jugendlichen vereinfacht.

3.4.1. Kriterien der Zuteilung zu einer Risikogruppe

Kriterium	Hinweise / Beschreibung	Instrumente zur Erfassung
Intellektuelle Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - schulisch auffällig im Sinne von tiefen Noten - diagnostizierte Lernschwierigkeiten - Förderung durch Stütz- und Nachhilfeunterricht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellwerk 8 und 9 - Zeugnisnoten - Leistungstests - Berichte von Fachpersonen (SBS, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Therapeutinnen und Therapeuten)
Selbst- und Sozialkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - auffälliges Verhalten in der Klasse - geringe Sozialkompetenz (mangelhafte Zuverlässigkeit, wenig 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung durch Lehrperson - Einschätzung von weiteren Personen (Sozialarbeiter,

	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtbewusstsein, schlechte Klassenintegration) - häufige unentschuldigte Absenzen - auffällige Schulbiografie - Schulverweise - Schulunterbrüche - demotiviertes Verhalten im Unterricht bzw. bei der Berufswahl und bei der Lehrstellensuche 	<ul style="list-style-type: none"> Eltern etc.) - Zeugniseinträge - Berichte von Fachpersonen
Soziales Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> - geringes Engagement der Erziehungsberechtigten - bildungsfernes Umfeld - unstrukturierte, unbeaufsichtigte Freizeitgestaltung - knappe finanzielle Mittel, Abhängigkeit von Sozialversicherung/ Fürsorge - vorgefasste Meinungen (gute/ schlechte Berufe, usw.) - fehlende Vernetzung des Umfeldes - schwieriges soziales Umfeld (z.B. Gewalt, Trennungssituation, Sucht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung durch Lehrperson - Einschätzung von weiteren Fachpersonen - Berichte von Fachpersonen
Migrationshintergrund	<ul style="list-style-type: none"> - späte Einreise in die Schweiz - grosse kulturelle Anpassungsleistungen gefordert - Familie schlecht integriert - unklare Aufenthaltsbewilligung - Integrationswille nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung durch Lehrperson - Einschätzung von weiteren Fachpersonen - Berichte von Fachpersonen
Berufswahlkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - unrealistische und/oder fixierte Berufswünsche - wenig Eigenaktivitäten - fehlende Berufsvorstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung durch Lehrperson - Einschätzung Eltern - Berufs- und Studienberatung - Praktikums- und Lehrbetrieb - Instrumente zur Neigungsabklärung
Weitere Aspekte		<ul style="list-style-type: none"> - im Ermessen der Lehrkraft

3.4.2. Prozess zur Identifikation der Risikogruppe

Als Zeitpunkt für die Früherfassung wird das 8. Schuljahr (Sekundarstufe I) gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss mit "Stellwerk 8" eine leistungsmässige Gesamtbeurteilung möglich sein. Die Berufswahlvorbereitung ist bereits fortgeschritten und der Klassenlehrperson steht ein genügend langer Beobachtungszeitraum (in der Regel seit Beginn des 7. Schuljahres) zur Verfügung. Die Erfassung dient zusammen mit dem "Stellwerk 8" auch einer gesamtheitlichen Förderplanung. Dabei ist hervorzuheben, dass mit der Früherfassung ein Instrument eingeführt wird, das eine Standortbestimmung zur beruflichen Integration für ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler darstellt, nicht nur für die potentiellen Risikogruppen. Im Zusammenhang mit der Einführung der Erfassung wurde auch ein Durchführungszeitpunkt bereits in der 7. Klasse erwogen, nach eingehender Prüfung aber klar verworfen. Würde die geplante Erfassung bereits im 7. Schuljahr durchgeführt, müssten sämtliche Massnahmen, die heute den Jugendlichen ab dem 8. Schuljahr zur Verfügung stehen, bereits ein Jahr früher angeboten werden. Eine solche Änderung macht aus schulorganisatorischer aber auch aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht keinen Sinn, weil die Massnahme kurz nach dem Wechsel von der Primar- zur Sekundarstufe I durchgeführt würde.

Zudem ist ein derart früher Zeitpunkt für die konkrete Berufswahl umstritten. Es wird auch befürchtet, dass mit einer Erfassung bereits in der 7. Klasse bestimmte Jugendliche in Sachen Berufswahl stigmatisiert werden könnten, noch bevor der Prozess der Berufswahlvorbereitung in den Schulen überhaupt richtig lanciert werden konnte.

Die Identifikation erfolgt einerseits durch das Abchecken der Hinweiskolonne (vgl. Tabelle 3.4.1.) und andererseits durch das Ausfüllen eines Erfassungsbogens für jeden einzelnen Schüler/jede einzelne Schülerin durch die Klassenlehrperson. Der Erfassungsbogen ist Grundlage für das Gespräch mit dem Berufs- und Studienberater oder der Berufs- und Studienberaterin. Je nachdem, ob sich aus der Checkliste und dem Fragebogen Hinweise auf eine Gefährdung der beruflichen Integration ergeben, werden geeignete Massnahmen eingeleitet.

Wird ein Jugendlicher oder eine Jugendliche einer Risikogruppe zugeteilt, wird ab diesem Zeitpunkt das Verlaufsprotokoll geführt. Die laufende Beobachtung und Begleitung der Jugendlichen liegt auf der Sekundarstufe I wie schon erwähnt in der Verantwortung der Klassenlehrperson (Hauptakteur), es sei denn, es werde explizit ein andere Person für diese Aufgabe bezeichnet.

4. PFLICHTENHEFTE

4.1. Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/Case Managerin)

Funktion

Die kantonale Koordinationsstelle unterstützt und berät die Hauptakteure. Sie befasst sich mit allen Fällen des Case Managements der Stufe 4. Sie ist auch Anlaufstelle für Jugendliche, die aus dem Berufsbildungssystem ausgetreten sind und wieder zurückkehren. Sie arbeitet mit den Ämtern und Institutionen zusammen und sorgt für den Informationsaustausch in dem sie u.a. eine effiziente und angemessene Vernetzung aller Partner erstellt.

Aufgaben der Koordinationsstelle:

- berät und koordiniert zwischen den einzelnen Aktionsräumen des Case Managements
- unterstützt bei Bedarf die Hauptakteure
- ist verantwortlich für Organisation, Leitung und Durchführung des Integrationsassessments
- trifft Abklärungen zu den weiteren Massnahmen
- bringt die für den Fall wichtigen Akteure zusammen und stellt den Informationsaustausch unter ihnen sicher
- bezeichnet gegebenenfalls den künftigen Hauptakteur bzw. die künftige Hauptakteurin
- erstellt einen jährlichen Bericht

4.2. Hauptakteur/Hauptakteurin

Funktion

Der Hauptakteur/die Hauptakteurin ist die Person, die in der Regel dem Jugendlichen oder dem Geschehen sehr nahe steht und aufgrund der persönlichen, schulischen oder beruflichen Voraussetzungen den direkten Zugang zum Jugendlichen und dessen Umfeld (Erziehungsberechtigte, Lehrbetrieb, usw.) hat. Sie bespricht die zum Case Management führende Situation mit den Betroffenen. Je nach Case Management-Stufe ist der Hauptakteur/die Hauptakteurin der/die eigentliche „Case Manager/ Case Managerin“. Beispiele: Klassenlehrperson der Sekundarstufe I, Berufs- und Studienberater und -beraterin, Klassenlehrperson der Berufsfachschule oder Coach im Brückenangebot, Sozialarbeiter, Berufsbildner oder Berufsbildnerin.

Aufgaben des Hauptakteurs/der Hauptakteurin:

- stellt die Früherkennung sicher
- organisiert und koordiniert Massnahmen
- ist in der Regel erste Ansprechperson für die Jugendlichen
- analysiert und plant mit den Jugendlichen und den weiteren Akteuren Massnahmen
- ist für die laufende Beobachtung und Begleitung zuständig
- bei ihm/ihr laufen die Informationen zusammen, er/sie stellt den Informationsfluss zu den Akteuren sicher
- erstellt die Verlaufsprotokolle (Vereinbarungen) und führt ein „Falldossier“
- kann je nach Situation selber Massnahmen anbieten
- bringt den Fall nach vorgegebenen Kriterien zum Abschluss oder stellt die Fallübergabe sicher

4.3. Akteur/Akteurin

Funktion

Ein Akteur/eine Akteurin unterstützt und ergänzt die Arbeit des Hauptakteurs/der Hauptakteurin und setzt in der Regel die vereinbarten Massnahmen zusammen mit dem Jugendlichen/der Jugendlichen um. Die Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten und die Schweigepflicht des Akteurs/der Akteurin werden in einem Auftrag definiert.

Beispiele: Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Personalberatungspersonen oder des RAV, Mitarbeitende des Sozialamtes, des Schulpsychologischen Beratungsdienstes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Berufsbildner und Berufsbildnerinnen, Führungspersonen aus der Arbeitswelt, Leitende in überbetrieblichen Kursen, Berufs-, Studien- und Laufbahnberater und -beraterinnen.

Aufgaben der Akteure:

- führt die vereinbarten Einzelmassnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration des Jugendlichen/der Jugendlichen durch
- informiert den Hauptakteur/die Hauptakteurin über den Fortschritt der Massnahme
- erstellt schriftlichen Bericht
- wirkt bei der aktiven Fallübergabe mit

5. EINZULEITENDE MASSNAHMEN

Für die Umsetzung eines kantonalen Case Management im Kanton Schwyz sind folgende Massnahmen vorzusehen:

5.1. Sekundarstufe I

Es ist vorgesehen, die Früherfassung des Leistungsstandes sowie des Standes der beruflichen Integration und die Identifikation von Schülerinnen und Schülern, welche voraussichtlich Schwierigkeiten mit der beruflichen Integration haben werden, zu institutionalisieren. Dazu sind Erfassungsinstrumente entwickelt worden, die bei allen Klassen der Sekundarstufe I (8. und/oder 9. Schuljahr) eingeführt werden müssen (evtl. mit Schulung verbunden). Die Verbindlichkeit der Früherfassung wird damit definiert und sichergestellt.

Als Folge der Früherfassung wird die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung intensiviert. In der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung (§5 und §6 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung) und in den erziehungsrätlichen Weisungen zur Laufbahn- und Berufswahlorientierung in der Volksschule) ist diese enge Zusammenarbeit festgelegt.

Die Lehrpläne der Sekundarstufe I enthalten die Berufsfindung und Berufswahlvorbereitung als integrierten Bestandteil. Sie sind betreffend die Verbindlichkeit gewisser Inhalte zu überprüfen. Bei der Einführung des neuen deutschschweizerischen Lehrplanes ist für die Berufswahlvorbereitung dringend eine Wochenlektion vorzusehen.

An den Schulen ganz allgemein und besonders auf der Sekundarstufe I ist die Bedeutung des beruflichen Integrationsauftrages ins Bewusstsein zu rufen und nachhaltig zu verankern.

5.2. Sekundarstufe II

Brückenangebote

Mit dem neuen Konzept der Brückenangebote und der Integration in die Berufsfachschulen sind die Voraussetzungen für ein griffiges Case Management geschaffen. Es sind keine zusätzlichen Massnahmen geplant. Das Coaching und Mentoring muss jedoch je nach Interventionsstufe verstärkt werden. Davon betroffen ist insbesondere die Betreuung während der Praktikumszeit.

Berufsfachschulen

Es sind keine zusätzlichen Massnahmen geplant. Für die zweijährige Grundbildung mit Attest ist ein Konzept für die "Fachkundige individuelle Begleitung" (FiB) unabhängig vom Projekt des Case Managements erarbeitet worden und schon in Betrieb. Für die Ausbildungen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist an den Berufsfachschulen die "Früherfassung" bereits im Zusammenhang mit den Qualitätssystemen flächendeckend eingerichtet. Auch die ordentlichen Unterstützungsmassnahmen (Stufe 2) sind von den Berufsfachschulen bereits geregelt. Für erweiterte Unterstützungsmassnahmen (Stufe 3 und allenfalls 4) können weitere Akteure eingesetzt werden, was zusätzliche Kosten zur Folge haben wird.

Lehraufsicht, Lehrbetriebe

Es ist davon auszugehen, dass das Coaching intensiviert werden muss, was zusätzliche Kosten verursachen wird. Im Rahmen der Kurse für die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen werden Angebote mit den Themen: Früherkennung, Coaching und Mentoring notwendig sein.

Berufs- und Studienbahnberatung

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Berufs- und Studienberatung erhält durch die Einführung der Früherfassung eine zusätzliche, verbindliche Dimension. Als Folge der verbindlichen Gespräche zwischen Lehrkraft und Berufs- und Studienberater oder Berufs- und Studienberaterinnen ist mit einer erhöhten Nachfrage nach berufsberaterischer Dienstleistung zu rechnen.

Bildungsdepartement, Amt für Berufsbildung

Es ist eine kantonale Koordinationsstelle mit einem oder mehreren Case Managern/Case Managerinnen zu schaffen. Fragen betreffend die Organisation, Ausgestaltung und der internen Zuständigkeiten dieser Schaltstelle sind zu regeln. Da die Koordinationsstelle unter anderem auch für das Case Management Stufe 4 (Integrationsassessment) zuständig ist, muss der personellen Besetzung und der notwendigen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden.

5.3. Stufe Erwerbsarbeit

Mit dem Angebot „Kompass“ in Goldau besteht ein funktionierendes Gefäss, wo Jugendliche über das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum integriert werden können. Ein weiterer Bedarf besteht nicht. Im Bereich der Invalidenversicherung wird bereits eng mit den übrigen Angeboten zusammengearbeitet. Zusätzliche Massnahmen sind nicht geplant.

6. ZEITPLAN

Das Gesamtkonzept Case Management soll auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 eingeführt sein. Die Umsetzung des Case Managements Berufsbildung erfolgt schrittweise gemäss folgendem Zeitplan:

1.	Antrag beim BBT zur Mitfinanzierung (Bundesbeitrag)	Oktober 2008
2.	Ausschreibung der Stelle „Case Manager/in“	November 2008
3.	Festlegen der detaillierten Abläufe und Verantwortlichkeiten (Verfahrensabläufe)	April 2009
4.	Bereitstellen der Instrumente (teilweise schon vorhanden oder stehen interkantonal zur Verfügung)	Mai 2009
5.	Information der Schulen, Lehrbetriebe, Eltern und weiterer betroffener Institutionen	Mai/Juni 2009
6.	Start des Case Managements Berufsbildung im Kanton Schwyz	August 2009
7.	Erste Evaluierung	Oktober/November 2010

7. KOSTEN UND FINANZIERUNG DES CASE MANAGEMENTS BERUFSBILDUNG

7.1. Grundsätzliches

Das vorliegende Case Management baut auf die bereits bestehenden Angebote und Massnahmen auf. Sie haben sich bisher bewährt und leisten heute schon einen grossen Beitrag um die von der EDK und vom BBT vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die Kosten für diese Angebote resp. Aufwendungen sollen auch weiterhin durch die bisherigen Trägerschaften (Eltern, Gemeinden, Bezirke, Berufsfachschulen, Lehrbetriebe usw.) getragen werden. Zusätzliche und neue Kosten fallen einerseits für die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in) sowie für die ausserordentlichen Massnahmen (Interventionsstufen 3 und 4) im Rahmen des Case Managements an. An diese Aufwendungen leistet der Bund (BBT) dem Kanton in den nächsten drei Jahren einen Beitrag von insgesamt 250'000 Franken.

7.2. Mengengerüst

Entscheidend für die Umsetzungskosten ist, wie viele junge Leute im Rahmen des Case Managements einer intensiven Betreuung bedürfen. Die Anzahl gefährdeter und durch das Case Management Berufsbildung zu unterstützende Jugendliche lässt sich auf Grund der Schülerstatistik, aus Ergebnissen der Umfragen des Amtes für Berufs- und Studienberatung sowie anhand der Zahlen und Erfahrungswerte des Amtes für Berufsbildung im Zusammenhang mit den Vertragsauflösungen und Schlichtungsfällen abschätzen.

Wertvolle Hinweise für das Mengengerüst geben auch die Erfahrungen der Berufsfachschulen und die Hinweise der andern Institutionen, die im Projektbescrieb erwähnt sind.

Die untenstehende Tabelle fasst die Berechnungen so zusammen, dass daraus die zu erwartenden Fälle je Interventionsraum und verteilt auf die Interventionsstufen ersichtlich sind.

Diese Fallzahlen entsprechen verhältnismässig auch jenen der andern Zentralschweizer Kantone.

7.2.1. Fallzahlen pro Jahr

Nach heutigen Berechnungen kann von folgendem Mengengerüst ausgegangen werden:

Interventionsräume	Interventionsstufen					Fälle für den Case Manager
	1	2	3	4	5	
1. Sekundarstufe I						
Total Schüler/innen im letzten Schuljahr	100%					
	1800					
		85.0%	13.0%	1.5%	0.5%	
		1530	234	27	9	36
2. Brückenangebote						
Total Schüler/innen in einem Brückenangebot	100%					
	220					
		12.0%	85.0%	2.0%	1.0%	
		26	187	4	3	7
3. Berufliche Grundbildung						
Total Jugendliche in der Grundbildung	100%					
Vertragsauflösungen pro Jahr	3350					
	200					
		20.0%	75.0%	3.0%	2.0%	
		40	150	6	4	10
4. Erwerbsleben						
Arbeitslose Jugendliche ohne Ausbildung auf der Sekundarstufe II	100%					
	30					
		15.0%	60.0%	15.0%	10.0%	
		5	18	4	3	7
5. Potentielle Fälle für den Case Manager/die Case Managerin						60

7.2.2. Entwicklung der Fallzahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen über die nächsten Jahre hängt von verschiedenen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht voraussehbaren Faktoren ab (demografische Veränderungen, Konjunkturverlauf usw.) und ist deshalb schwierig zu beziffern.

7.3. Aufwand für die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in)

Im Zentralschweizer Vorprojekt wird davon ausgegangen, dass der Kantonale Case Manager oder die Case Managerin für jeden ihm resp. ihr übertragenen Fall mit durchschnittlich 2 Arbeitstagen Aufwand rechnen muss (RAV-Standards für Beratung inkl. Vor- und Nachbearbeitung). Schätzungen und Erfahrungen anderer Kantone und Institutionen bestätigen diese Annahme. Mit den rund 60 Fällen pro Jahr, die in der Tabelle 7.2.1. zusammengestellt sind, ergibt das einen jährlichen Aufwand für die kantonale Koordinationsstelle von maximal 120 Arbeitstagen. Was in etwa der Hälfte eines vollen Arbeitspensums entspricht. Für die ersten Jahre, bis das Case Management voll greift, kann jedoch mit einem geringeren Aufwand von zirka einem Drittel Pensum gerechnet werden. Geht man von einem Jahreslohn von 130'000 Franken aus, ergibt das für diese Stelle einen jährlichen Betrag von rund 45'000 Franken.

7.4. Betreuungs- und Begleitungsaufwand

Wie aus dem Projektbeschrieb hervorgeht, ist es nicht Aufgabe der kantonalen Koordinationsstelle, die jährlich 60 potentiell gefährdeten Jugendlichen selbst zu coachen

oder gar mit ihnen zusammen die vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Dafür werden nebst den verantwortlichen Erziehern je nach Sachlage ehrenamtliche oder professionelle individuelle Begleiter eingesetzt. Diesen Akteuren (nicht den Eltern!) muss je nach Fall eine Aufwand- und/oder eine Spesenentschädigung bezahlt werden.

Setzt man nun für diesen externen Betreuungs- und Begleitaufwand pro Fall durchschnittlich 2'000 Franken (so wie es auch andere Kantone errechnet haben) ein, ergibt das einen zusätzlichen jährlichen Finanzaufwand von 120'000 Franken.

7.5. Kostenzusammenstellung

Kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/Case Managerin)	Ein Drittel eines Jahrespensums	45'000.- Fr.
Individuelle Betreuung und Begleitung	60 mal 2'000.- Franken	120'000.- Fr.
Aufwand für Information (Printmedien, IT usw.)		5'000.- Fr.
Total Kosten pro Jahr		170'000.- Fr.
Beitrag des Bundes (BBT)	Ein Drittel von 250'000 Franken	- 85'000.- Fr.
Restkosten für den Kanton pro Jahr		85'000.- Fr.

8. ZUSAMMENFASSUNG

- Das Case Management besteht aus den drei bisherigen Interventionsräumen: Sekundarstufe I, Sekundarstufe II (inkl. Brückenangebote) und Erwerbsleben (vgl. Tabelle Punkt 3.2.1.).
- Es werden 5 Interventionsstufen unterschieden. Sie richten sich nach der Intensität der Unterstützung, die der Jugendliche oder die Jugendliche erhält (vgl. Tabelle Pt. 3.3.1.).
- Im Case Management stehen den Jugendlichen drei Personengruppen für die Unterstützung zur Verfügung. Je nach Interventionsraum (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Stufe Erwerbsarbeit) und Interventionsstufe (1 bis 5) sind verschiedene Personen tätig (Fachleute der kantonalen Koordinationsstelle als übergeordnete Stelle, Hauptakteur oder Hauptakteurin als verantwortlicher Betreuer oder Betreuerin sowie Akteure und Akteurinnen, welche konkrete Unterstützungsmassnahmen vollziehen.)
- Auf der Sekundarstufe I ist in der Regel die Klassenlehrperson der Hauptakteur. Ihm steht die Berufs- und Studienberatung als Partner zu Verfügung. Die Früherfassung und daraus resultierende Massnahmen werden gemeinsam besprochen.
- Auf der Sekundarstufe II wird zwischen Brückenangeboten und der beruflichen Grundbildung unterschieden.
 - So ist im Brückenangebot je nach Typ und Profil entweder die Klassenlehrperson oder die zuständige Coachin resp. der zuständige Coach die Hauptakteurin oder der Hauptakteur.
 - In der beruflichen Grundbildung ist in der Regel die Klassenlehrperson der Berufsfachschule oder die Berufsbildnerin/der Berufsbildner im Lehrbetrieb der Hauptakteur.

Die kantonale Koordinationsstelle (Case Manager/in) kann bei Bedarf und in Absprache mit der Berufsfachschule und dem Lehrbetrieb andere Personen als Hauptakteure einsetzen.

6. Die Übergabe eines so genannten „Falls“ (Interventionsstufen 3 und 4) von einem Interventionsraum zu einem andern erfolgt immer dokumentiert und in Absprache mit der kantonalen Koordinationsstelle (Case Manager/in).
7. Bei der Übergabe wird informiert über den bisherigen Verlauf, über die Problematik des Jugendlichen, welche künftigen Massnahmen anstehen und welche Akteure einbezogen sind oder noch einbezogen werden müssten.
8. Wenn alle Massnahmen ausgeschöpft scheinen und/oder eine grundsätzliche Überprüfung der beruflichen Integrationsbemühungen notwendig ist, wird in der Regel die Koordinationsstelle (Case Manager/in) eingeschaltet. Diese bringt alle relevanten Akteure zusammen, organisiert und leitet das Assessment.
9. Die Koordinationsstelle dient aber auch als Anlaufstelle für Jugendliche, die nach einem Austritt aus dem System die berufliche Integration wieder aufnehmen wollen. Sie ist bei Bedarf auch Anlaufstelle für Dritte, bei denen sich solche Jugendliche melden.

9. ANHÄNGE

- 9.1. EDK:
Projekt Nahtstelle: Optimierung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II
Beschluss vom 27. September 2007
- 9.2. BBT:
Case Management Berufsbildung: Grundsätze und Umsetzung in den Kantonen vom 22. Februar 2007
- 9.3. BBT:
Mitfinanzierung des Auf- und Ausbaus des Case Managements Berufsbildung in den Kantonen: Checkliste zur Erfüllung der Meilensteine
- 9.4. ZBK:
Konzept „Case Management Berufsbildung in der Zentralschweiz“ vom 22. Juni 2007